

Satzung

des Freien Deutschen Autorenverbandes Landesverband Nord e. V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen:

**„Freier Deutscher Autorenverband (FDA)
Schutzverband Deutscher Schriftsteller e.V.
Landesverband Nord“.**

2. Der Verein hat seinen Sitz in Göttingen.

3. Der Verein führt die Tradition des Schutzverbandes deutscher Schriftsteller/innen im Rahmen des Bundesverbandes im Sinne dieser Satzung fort.

4. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Göttingen einzutragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein bildet eine Berufsorganisation für deutschsprachige Autoren/innen (Schriftsteller/innen, Texter/innen, Kritiker/innen, Librettisten/innen, sowie sonstige publizierende Kunst- und Kulturschaffende und Autorenerben/innen), gleich welcher Staatsangehörigkeit.

2. Der Verein fördert und schützt, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Bundesverband e.V., das deutsche Kunst- und Kulturschaffen und zwar insbesondere die
geistige Freiheit,
soziale Gerechtigkeit,
wirtschaftliche Unabhängigkeit.

Der Verein sichert und erhält den autonomen Freiheitsraum der Kulturschaffenden ohne Unterschied von

Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, Herkunft,
Geburt, politischer oder sonstiger Anschauungen.

Der Verein erfüllt seine Aufgaben

unparteiisch und unabhängig von Parteien, Weltanschauungen, Wirtschafts- und Finanzgruppen und Regierungen nach freiheitlich demokratischen Grundsätzen.

3. Der Verein erstrebt die gesetzliche Regelung tarifvertragsähnlicher Rahmenverträge und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

§ 3

Das Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen sowie korrespondierende Verbände mit jeweils einer Stimme sein. Die Mitgliedschaft steht Autoren/innen im Sinne des § 2.2. offen, jedoch muss er/sie für die Freiheit des Geistes eintreten und nicht seiner/ihrer bürgerlichen Rechte verlustig sein. Die Prüfung dieser Vorbedingungen erfolgt durch den Vorstand im Sinne der Richtlinien des Bundesverbandes: „Freier Deutscher Autorenverband, Schutzverband deutscher Schriftsteller/innen e.V.“; Sitz München“. Jedes Mitglied, einschließlich der korrespondierenden Verbände, erkennt durch seinen Beitritt die Satzung sowie die Charta des Deutschen Autorenverbandes (DAR) und die weiteren Ordnungen des FDA an und übernimmt alle sich daraus ergebende Rechte und Pflichten.
2. Für die Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag mit eigenen Literaturbeiträgen an den Vorstand zu senden. Jeder Aufzunehmende sollte sich auf einer Veranstaltung des Landesverbandes Nord persönlich und literarisch vorstellen. Der Vorstand entscheidet unter Berücksichtigung der Grundsätze des Bundesverbandes mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme. Das Wahlergebnis wird dem Aufzunehmenden unverzüglich und öffentlich mitgeteilt.
3. Fördernde Mitglieder sind zugelassen und genießen das Recht als Gäste bei Mitgliederversammlungen anwesend zu sein. Sie haben aber weder ein Stimmrecht, noch das aktive oder passive Wahlrecht. Sie zahlen wie alle Mitglieder den beschlossenen Mitgliedsbeitrag. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
4. Verdiente Mitglieder können auf Vorschlag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie werden mit Zweidrittelmehrheit (2/3) von den anwesenden Mitgliedern bestätigt. Sie erhalten eine Urkunde und sind beitragsfrei.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluss.
2. Die Erklärung des Austritts muss schriftlich bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand eingehen.
3. Mitglieder, die länger als zwei Jahre mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand sind, können aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
4. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels (1/3) der Mitglieder nach einer Aussprache Mitglieder ausschließen. Für einen Ausschluss ist eine Zweidrittelmehrheit (2/3) notwendig. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

1. Den Mitgliedsbeitrag setzt die Mitgliederversammlung fest. Er beträgt derzeit 50,00 € pro Kalenderjahr.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden im Auftrage des Vorstandes schriftlich, spätestens vier Wochen vorher unter Angabe von Tag, Zeit, Ort und Tagesordnung einberufen. Sie wird von dem/der Vorsitzenden geleitet, bei dessen/deren Abwesenheit von einem/einer der stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Anträge müssen bis spätestens zwei Wochen vorher, *schriftlich* beim Vorstand eingereicht werden. Nach Ablauf der Frist können eventuelle Anträge mit Zustimmung der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand oder Mindestens ein Drittel (1/3) der Mitglieder sie schriftlich beantragt. Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie bei ordentlichen Mitgliederversammlungen.
4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Sie können, außer bei Vorstandswahlen, ihre Stimme auch Schriftlich abgeben.
5. Soweit die Satzung nichts anderes vorgibt, erfolgen die Abstimmungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Der Vorstand berichtet jährlich (mündlich) in einem kurzen Bericht über das Vereinsleben des Vergangenen Jahres.
Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Schriftführer/Schriftführerin unterzeichnet werden.

§ 8

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
Der Vorstand besteht aus:
dem/der 1. Vorsitzenden,
dem/der 2. Vorsitzenden = 1. Stellvertreter,
dem/der 3. Vorsitzenden = 2. Stellvertreter,
dem/der Schriftführer/in,
dem/der Schatzmeister/in,
bis zu vier Beisitzer/innen mit Funktionen.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 des BGB ist der/die 1. Vorsitzende und seine/ihre beiden Stellvertreter mit Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende der erste Stellvertreter und der 3. Vorsitzende der zweite Stellvertreter ist. Die Vertretungsberechtigung gilt nur, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der Verhinderungsgrund ist nicht nachzuweisen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für zwei Jahre. Er bleibt bis zur jeweiligen Neuwahl im Amt. Der Vorstand berichtet jährlich (mündlich) in einem kurzen Bericht über das Vereinsleben des vergangenen Jahres.
4. Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer, die vor einer Vorstandswahl die Kasse prüfen und die Entlastung der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters und des Vorstandes in getrennten Wahlgängen beantragen. Die Kassenprüfer werden alle zwei Jahre im Rahmen der

Vorstandswahl gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 9

Satzungsänderung

1. Eine Änderung dieser Satzung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit ($\frac{3}{4}$) von den Anwesenden der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Satzung kann nicht in den § 2.2 und 2.3 geändert werden.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit ($\frac{3}{4}$) der abgegebenen Stimmen der Anwesenden beschlossen werden. Stimmübertragung durch schriftliche Vollmacht ist gestattet.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den „Sozialfonds der Verwertungsgesellschaft WORT“, in München; eine Körperschaft, die vom Finanzamt München als gemeinnützig und förderungswürdig anerkannt ist.

§ 11

Ausführung der Satzung

1. Diese Satzung ist am 12. Oktober 2013 auf der Mitgliederversammlung in Goslar beschlossen worden. Ihre Ausführung, Beachtung und Durchsetzung obliegt dem Vorstand.

§ 12

Beanstandungen durch das Registerrecht

1. Der Vorstand, vertreten durch den 1. Vorsitzenden, ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen oder sonstigen Auflagen der Behörden nachzukommen, um die Eintragung zu erreichen.
2. Die Namensänderung in dieser Satzung in Landesverband Nord, ist am 22. April 2017 auf der Mitgliederversammlung in Vechta beschlossen worden.

Vechta, den 22.04.2017

Der Verein war bisher unter der Nummer 1301 vom 12. März 1976 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Göttingen eingetragen.

Die vorliegende Satzung wurde am 19. Dezember 2013 unter der Nummer 1301 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Göttingen unter Änderung der Namensführungen in LV Niedersachsen und Bremen eingetragen und damit rechtskräftig.

Die jetzt vorliegende neue Satzung, aufgrund der Namensänderung, ist am 11. August 2017 unter der Nummer 1301 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Göttingen eingetragen und damit rechtskräftig.